Grosser Rat

Teilrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung sowie der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (Botschaften Heft Nr. 2/2014-2015, S. 47)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Gesundheit und Soziales

Datum: Montag, 16. Juni 2014, 9.15 Uhr bis 10.55 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, 7000 Chur

Präsenz: Tomaschett-Berther ([Trun]; Kommissionspräsidentin), Trepp (Kommissionsvizepräsident), Augustin, Bucher-Brini, Casanova-

Maron, Gunzinger, Hardegger, Holzinger-Loretz, Niggli-Mathis (Grüsch), Troncana-Sauer

Barandun (Protokoll)

RR Trachsel (Vorsteher DVS), Maranta (Departementssekretär DVS), Hassler (Direktor SVA)

entschuldigt: Kleis-Kümin

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	Änderungen sind hervorgehoben	Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EGzAHVG/IVG)	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EGzAHVG/IVG)	
Art. 1 - Name und Sitz	Art. 1 - Name und Sitz	
Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVAG) ist eine selbständige öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz im Chur.	Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) ist eine selbständige öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Chur.	
Art. 3 - Bundesaufsicht	Art. 3 - Aufsicht	
Die Sozialversicherungsanstalt untersteht der Aufsicht des Bundes und seinen Weisungen, soweit sie nicht übertragene kantonale Aufgaben wahrnimmt.	¹ Die Sozialversicherungsanstalt untersteht der Aufsicht des Bundes und seinen Weisungen, soweit sie nicht übertragene kantonale Aufgaben wahrnimmt.	
	 ² Die kantonale Aufsicht obliegt der Regierung. Sie ist zuständig für: a) die Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission und die Bezeichnung des Präsidiums und des Vizepräsidiums; b) die Wahl der Revisionsstelle; c) die Genehmigung des Jahresberichts und der den Kanton betreffenden Jahresrechnungen; d) die Festlegung der Vergütung für die Mitglieder der Verwaltungskommission. 	
	³ Der Jahresbericht und die den Kanton betref-	

fenden Jahresrechnungen sind dem Grossen Rat

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft
	zur Kenntnis zu bringen.	
Art. 4 - Organe	Art. 4 - Organe	
² Die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Direktion sowie die Revisionsstelle werden von der Regierung gewählt.	² Aufgehoben	
Art. 5 - Verwaltungskommission	Art. 5 - Verwaltungskommission	
¹ Die Sozialversicherungsanstalt steht unter der Aufsicht der Verwaltungskommission.	¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Sozialversicherungsanstalt.	
² Die Verwaltungskommission, in der die Beitrags- pflichtigen und Versicherten angemessen vertreten sind, besteht aus sieben Mitgliedern.	² Die Verwaltungskommission () besteht aus sieben Mitgliedern.	
³ Präsident der Verwaltungskommission ist das für diesen Sachbereich zuständige Mitglied der Regie- rung; im übrigen konstituiert sich die Verwaltungs- kommission selbst.	³ Aufgehoben	
Art. 6 - Aufgaben der Verwaltungskommission	Art. 6 - Aufgaben der Verwaltungskommission	
Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere: a) die Festlegung der Zuständigkeiten für die Regelung der Personalgeschäfte; b) die Bezeichnung der Aufgaben der AHV-Zweigstellen, sofern sie über die Mindestaufga-	Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere: a) die strategische Ausrichtung der Sozialversicherungsanstalt; b) die Wahl des Direktors, der Stellvertretung und der übrigen Direktionsmitglieder;	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	Änderungen sind hervorgehoben	Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
ben gemäss Bundesrecht hinausgehen; c) die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge und der Zuschüsse an die AHV-Zweigstelle; d) die Genehmigung von Jahresrechnungen und Jahresberichten;	c) die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Direktion; d) die Genehmigung des Budgets; e) die Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnungen zuhanden der zustän-	
e) die Behandlung von Revisionsberichten.	digen Aufsichtsstelle; f) die Behandlung von Revisionsberichten; g) der Erlass ergänzender Bestimmungen zum Personalgesetz; h) der Erlass ergänzender Bestimmungen über die Organisation und den Betrieb der Sozial- versicherungsanstalt; i) die Bezeichnung der Aufgaben der AHV- Zweigstellen, sofern sie über die Mindestauf- gaben gemäss Bundesrecht hinausgehen; j) die Festsetzung der Verwaltungskostenbei- träge und der Zuschüsse an die AHV- Zweigstelle.	
Art. 7 - Amtsdauer	Art. 7 – Amtsdauer und Amtszeit	
Die Amtsdauer der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.	¹ Die Amtsdauer der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.	
	² Die Amtszeit beträgt zwölf Jahre, in begründeten Ausnahmefällen 16 Jahre.	
	³ Die Regierung kann ein Mitglied der Verwaltungskommission bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit abberufen.	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
Art. 8 - Direktion	Art. 8 - Direktion	
¹ Die Sozialversicherungsanstalt wird von einem Direktor geführt. Er bildet zusammen mit den Leitern der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sowie dem Chef des Verwaltungsgeschäftes die Direktion. Die Regierung kann die Direktion erweitern und in dieser Personalunionen zulassen.	¹ Die Sozialversicherungsanstalt wird von einem Direktor geführt. Er bildet zusammen mit den Leitern der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sowie dem Chef des Verwaltungsgeschäftes die Direktion. Die Verwaltungskommission kann die Direktion erweitern und in dieser Personalunionen zulassen.	
Art. 9 - Personal	Art. 9 - Personal	
Die Dienstverhältnisse richten sich nach der Verord- nung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter des Kantons Graubünden.	Die Dienstverhältnisse richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.	
	Art. 17a - Übergangsbestimmung ¹ Die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision tätigen Direktionsmitglieder bleiben ohne Wahl durch die Verwaltungskommission im Amt. ² Die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision tätigen Mitglieder der Verwaltungskommission bleiben gemäss der letzten ordentlichen Wahl im Amt.	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: Gemäss Botschaft

Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hin- terlassenenversicherung und die Invalidenversi- cherung (VVzEGzAHVG/IVG)	Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hin- terlassenenversicherung und die Invalidenversi- cherung (VVzEGzAHVG/IVG)	
Art. 3 – Verwaltungskommission 1. Amtsverhältnis	Art. 3 – Verwaltungskommission 1. Amtsverhältnis	
Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Verwaltungs- kommission richtet sich nach der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubün- den.	Aufgehoben	

Chur, 16. Juni 2014/pbar